

Satzung der Stadt Großschirma zur Festlegung der Schulbezirke für Grundschulen

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.Nr. 5 S. 146) und des § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 10 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), hat der Stadtrat der Stadt Großschirma in seiner Sitzung am 19.05.2014 mit Beschluss Nr. 380/2014 die nachfolgende Satzung der Stadt Großschirma zur Festlegung der Schulbezirke für Grundschulen beschlossen.

§ 1

Ermächtigungsgrundlage

Für die Grundschulen der Stadt Großschirma werden Schulbezirke gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 SchulG gebildet. Die Schulbezirke bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schüler und Schülerinnen für die Klasse 1.

§ 2

Schulbezirke

(1) Für die Stadt Großschirma wird ein gemeinsamer Schulbezirk für beide Grundschulen des Stadtgebietes Großschirma ab dem Schuljahr 2015/2016 für alle Neuaufnahmen und Zuzüge festgelegt. Dies betrifft folgende Grundschulen:

- Grundschule „Friedrich Kaden“ Großschirma
- Grundschule „Am Wasserturm“ Siebenlehn

(2) Innerhalb des gemeinsamen Schulbezirks besteht die Wahlmöglichkeit für die Anmeldung der Schulanfänger. Die Schulanfänger werden von einer Grundschule des gemeinsamen Schulbezirks aufgenommen.

(3) Die neue Schulbezirksregelung gilt nicht für Schüler der Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende der Grundschulzeit nach der bisherigen Schulbezirksregelung beschult.

§ 3

Schulbezirksgrenzen

Die Schulbezirksgrenze des gemeinsamen Schulbezirks ist das Stadtgebiet der Stadt Großschirma.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Beschluss 014/2009 des Stadtrates Großschirma vom 21.09.2009 wird mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 aufgehoben.

Großschirma, 20.05.2014


Volkmar Schreiter
Bürgermeister

